IMT Nuremberg Archives

H – 2657

International Court of Justice

H2657 – 0002

Dokumentenbuch III

für das

„Korps der Politischen Leiter"

Inhaltsübersicht

Keine Verantwortlichkeit der Politischen Leiter für die Verschwörung

Allgemeiner Teil

1.	Gesetzliche Verpflichtung der Parteimitglieder zur Mitarbeit als Politische Leiter auf Grund gesetzlicher Anordnung	Dok. Bl. 114 – 142
8.	Einschluß großer Gruppen von Politischen Leitern aus der politischen Tätigkeit	
	a) Fachämter	Dok. Bl. 143
	b) Parteiorganisation	Dok. Bl. 144 – 159
	c) Parteigerichtsbarkeit	Dok. Bl. 160 – 165

H2657 - 0003

D o k u m e n t e n b u c h III

fuer das

"Korps der Politischen Leiter"

Inhaltsuebersicht:

Keine Verantwortlichkeit der Politischen Leiter fuer die

V e r s c h w o e r u n g

Allgemeiner Teil

B

7. Verpflichtung der Parteimitglieder zur Mitarbeit als Politische Leiter auf Grund gesetzliche r Anordnung — Dok.P.L. 114 - 142

8. Ausschluss grosser Gruppen von Politischen Leitern aus der politischen Taetigkeit

a) Fachaemter — Dok.P.L. 143

b) Parteiverwaltung — Dok.P.L. 144 - 159

c) Parteigerichtsbarkeit — Dok.P.L. 160 - 165

Vorgelegt von:

Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0004

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

f u e r

Dokumentenbuch II

"Korps der Politischen Leiter"

Dok.Nr.

Pol.L. 60 Auszug aus: Organisationsbuch der NSDAP-1943 Seite 102

" 61 Zusammenfassung aller Kraefte der Partei im Kriege
Abschrift aus: Verfuegungen-Anordnungen-Bekanntgaben 1.Band

" 62 Anordnung A 52/40 betrifft
Heranziehung von Parteigenossen zur aktiven Mitarbeit
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP Folge 21c/17/40

" 63 Auszug aus"Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" vom 1.12.1933
Auszug aus: "Verordnung zur Durchfuehrung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat"vom 29.3.1935
Auszug aus: "Das Recht der NSDAP"

" 8 Beglaubigte Abschrift des Urteil Anton Haas, Regensburg

" 64 Auszug: Die Amtstraeger der Partei

" 65 Verfuegung vom 18.4.1934 von Rudolf Hess
aus: Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers

" 66 Auszug aus: Deutsches Beamtengesetz" vom 26.1.1937

" 67 "Politische Mitarbeit"
Auszug aus: "Anhang zur Verfuegung Nr.16 vom 26.1.46

" 68 Abschrift einer Anweisung an die Anwaerter des gehobenen mittleren Dienstes vom 1.9.1938

" 69 Bek.d.Staatsmin.f.Unt.u.Kult.v.2e.2.37 Nr.VIII 9305
Ueber die ausserschulischen Aufgaben der Lehrer(innen) und Erzieher(innen)
aus: Amtlicher Schulanzeiger fuer Ober-u.Mittelfranken

" 70 Abschrift eines Schreibens des Oberfinanzpraesidenten Nuernberg vom 16.1.1942

" 71 Rundschreiben Nr. 49/36 betrifft
Austritt und Ausschluss von Beamten aus der NSDAP

" 72 Fachliche Ausrichtung
aus: Organisationsbuch der NSDAP, 1943

" 73 Verfuegung vom 2.6.1933 von Rudolf Hess
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP

" 74 Reichsschatzmeister
Abschrift aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935

H2657 – 0005

Dok.Nr.

Pol.L. 75 Reichsschatzmeister. Ausfuehrungsbestimmung
Auszug aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935

" 76 Verfuegung 17/42 vom 18.1o.1942
Zustaendigkeit des Reichsschatzmeisters zur Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen usw.
aus: Verfuegungen-Anordnungen-Bekanntgaben, 1.Band"

" 77 Abschrift aus: Organisationsbuch der NSDAP,1940 Seite 14

" 78 Auszug aus: Das Recht der NSDAP, Seite 84

" 79 Abschrift aus: Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, 1940 von Dr.A.Lingg, Seite 52

" 80 Anordnung 1o/34, betreffend
Eingriffe in Parteigerichtsverfahren
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935, Seite 158

" 81 Anordnung 14/34 Oberstes Parteigericht
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935

" 82 Bekanntgabe 16/34 Oberstes Parteigericht v.3o.5.34
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935

" 83 Angriffe auf Religion und Geistlichkeit
Auszug aus "Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken", Seite 17

" 84 Das Staats- und Wirtschaftsprogramm der NSDAP
aus: Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken, Seite 31

" 85 Auszug aus: Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken, Seite 58

" 86 Schreiben des Reichsministers vom 3o.11.1933 an die Laenderregierungen, aus
Der nationalsozialistische Staat und die religioesen Bekenntnisse , Seite 2o/21

" 87 Verfuegung 34/33 des Stellvertreters des Fuehrers vom 13.1o.1933
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP, 1933-1935

" 88 Anordnung Nr. 225/35 von Rudolf Hess vom 14.11.35
aus: Anordnungen des Stellvertreter des Fuehrers

" 89 Rundschreiben 151/37 vom 11.11.1937
Kein Besuch konfessioneller Veranstaltungen in Parteiuniform
aus: Verfuegungen-Anordnungen-Bekanntgaben 1.Band Seite 252/253

" 90 Rundschreiben 65/41 vom 29.5.1941, Veranstaltungen Nationalsozialistische Feiern
aus: Verfuegungen-Anordnungen-Bekanntgaben, 1.Band

H2657 - 0006

Dok.Nr.
Pol.L. 91 Unterfuehrer der Bewegung, die parteigerichtlich zur Verantwortung gezogen werden, weil sie sich fuer ihr Kirchenamt entschieden haben. Punkt 115

aus: Vertrauliche Informationen

" 92 Verhaeltnis des Reichsarbeitsdienstes zu den Konfessionen, Beitrag 130
aus: Vertrauliche Informationen

" 93 Auszug aus: Nationalsozialistische Bibliographie
Rosenberg, "Der Mythus des 20.Jahrhunderts"

" 94 Massnahmen der Japaner gegen amerikanische Kriegsgefangene
aus: Vertrauliche Informationen vom 4.Dez.1942

" 95 Beitrag 385, Kriegsgefangene
aus: Vertrauliche Informationen, Folge 28/42

" 96 Einsatz von Ostarbeitern in Deutschland
aus: Vertrauliche Informationen, Folge 37/42

" 97 Betreuung und konfessionelle Versorgung der in der Kriegsproduktion eingesetzten Ostarbeiter u.Polen
aus: Vertrauliche Informationen, Folge 23

" 98 Schwangerschaftsunterbrechungen bei Ostarbeiterinnen und Polinnen
aus: Vertrauliche Informationen, Folge 53

" 99 Rundschreiben 34/37, betrifft Schutzhaft
aus: Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers

" 100 Betreuung der Angehoerigen von politischen Haeftlingen und der Haeftlinge selbst nach Ihrer Entlassung
aus: Verfuegungen, Anordnungen, Bekanntgaben, 2.Band

" 101 Anordnung Nr. 63/35 vom 11.4.35 von R.Hess
aus: Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers
Seite 97/99

" 102 Anordnung, Werbung der Verbrauchergenossenschaften
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP
1933-1935

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 114

1893-PS

1893-PS

Abschrift aus:

Organisationsbuch der NSDAP. - 1943

Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., Muenchen

Seite 102:

. . . . . .

Jeder Parteigenosse ist zur Mitarbeit

verpflichtet und kann jederzeit zur

Unterstuetzung herangezogen werden.

. . . . . .

-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 11. Juli 1946

gez.: Dr. Servatius

Rechtsanwalt.

H2657 - 0007

Dokument " Korps der Politischen Leiter " Nr. ~~115~~ 61

Abschrift aus: " Verfuegungen - Anordnungen - Bekanntgaben -
I. Band, Herausgegeben von der Partei-Kanzlei,
Zentralverlag der NSDAP, Frz. Eher Nachf. G.m.b.H.,
Seite 32: Muenchen.

A. 17o/ 39
vom 15.9.1939.

Zusammenfassung aller Kraefte der Partei im Kriege.

Die der Partei im Kriege gestellte Aufgabe der politischen Menschenfuehrung erfordert die schaerfste Zusammenfassung aller ihrer Kraefte.

Ich ordne deshalb an:

1. Der Hoheitstraeger der NSDAP (Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter) traegt fuer seinen Hoheitsbereich die Verantwortung fuer die politische Fuehrung und Stimmung der Bevoelkerung. Es ist sein Recht und seine Pflicht, alle Massnahmen zu treffen oder zu veranlassen, die fuer die reibungslose Erfuellung seiner politischen Aufgaben oder fuer die Beseitigung von Schaeden innerhalb der Partei notwendig sind. Er ist ausschliesslich seinem uebergeordneten Hoheitstraeger verantwortlich.
2. Der oertliche Hoheitstraeger (Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter) hat das Recht, jeden Angehoerigen der Partei, ihrer Gliederungen (durch Vermittlung der oertlich zustaendigen Gliederungsfuehrer) und angeschlossenen Verbaende zur Mitarbeit heranzuziehen.

.....

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 1o.7.1946. gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 -0008

H2657 - 0009

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 116

A b s c h r i f t.

Auszug aus:

"Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP".

Einordnungsnummer IV, Folge 210 - 17/40.

A n o r d n u n g - A 52/40 -

Betrifft: Heranziehung von Parteigenossen zur aktiven Mitarbeit.

Ein grosser Teil der haupt- und ehrenamtlichen Politischen Leiter, Walter und Warte der Bewegung stehen zur Zeit als Soldaten in der kaempfenden Front. Andererseits sind die Aufgaben der Partei in der Kriegszeit groesser und zahlreicher geworden.

Da mit ihrer weiteren Anwachsen gerechnet werden muss, die Zahl der zur Verfuegung stehenden Unterfuehrer zu ihrer Loesung aber hier und dort nicht ausreichen wird, sind von den Ortsgruppenleitern beschleunigt diejenigen Parteigenossen vorzuladen, die zur Zeit kein Amt bekleiden, aber fuer geeignet zur Uebernahme von Aemtern als Politischer Leiter, Walter oder Wart gehalten werden.

Diesen Parteigenossen ist zu eroeffnen, dass sie jetzt in der Kriegszeit verpflichtet sind, neben ihrer beruflichen Taetigkeit zusaetzlich Dienst im Rahmen der Bewegung zu leisten.

Parteigenossen, die sich ohne Angabe wirklich stichhaltiger Gruende weigern, Parteiaemter zu uebernehmen, handeln damit den Interessen der Partei zuwider und sind parteigerichtlich zu bestrafen.

Parteigenossen, die in der Polizei oder bei der Reichsfinanzverwaltung einschliesslich Zolldienst taetig sind, sind wegen ihrer starken beruflichen Belastung von dieser Aktion auszunehmen.

Ausserdem darf nicht an solche Parteigenossen, Pfarrer usw. herangetreten werden, deren Aufnahme in die Partei wegen kirchlich-konfessioneller Bindung nach den jetzt geltenden Aufnahmebestimmungen nicht mehr zulaessig sein wuerde.

Muenchen, den 1. Mai 1940

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Fuehrers.

M. B o r m a n n

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 5.7.46.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt

1395-PS

63

Dokument " Korps der Politischen Leiter " Nr. AL0

1395-PS

Auszug aus:

" Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, vom 1. Dezember 1933, (RGBL.I S. 1016. Abgeaendert durch Ges. v. 3.7.1934, RGBl. I S. 529.)

.....

Par. 3. (1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA (einschliesslich der ihr unterstellten Gliederungen) als der fuehrenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhoehte Pflichten gegenueber Fuehrer Volk und Staat.

(2) Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei - und SA-Gerichtsbarkeit.

.....

Par. 4 . Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Taetigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefaehrdet, bei Mitgliedern der SA (einschliesslich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoss gegen Zucht und Ordnung.

Par. 5. Ausser den sonst ueblichen Dienststrafen koennen auch Haft und Arrest verhaengt werden.

.....

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 12.7.1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 -0010

63

Dokument " Korps der Politischen Leiter " Nr. 121

Auszug aus: " Verordnung zur Durchfuehrung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. vom 29. Mae 1935, (RGBl. I S. 5o2. Abgeaendert durch Ausf.Best. v. 5.12.1935, RGBl. I S. 1523, u. v. 12.1.1938, RGBl. I S. 36) .

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. lol6) verordne ich:

.....

(3) Bis zum Erlass der Satzung der Nationalsozialistischen Deutsche Arbeiterpartei (Par. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933) findet die bisherige Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e.V. auf die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Koerperschaft des oeffentlichen Rechts sinngemaess Anwendung.

.....

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 12.7.1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0011

H2657 – 0012

9-477-

Dokument "Korps der Politischen Leiter", Nr. 63 110

Abschrift aus:

Das Recht der NSDAP. - Vorschriftensammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister, herausgegeben von:

Hauptstellenleiter
Amtsgerichtsrat
Dr. C. Haidn
Leiter das Amtes fuer Schulung im Reichsrechtsamt der NSDAP.

Hauptamtsleiter
Dr. L. Fischer
Stabsleiter im Reichsrechtsamt der NSDAP.

mit einem Vorwort von Reichsminister Dr. Frank, Reichsleiter der NSDAP. - Zentralverlag der NSDAP., Frz., Eher Nachf., Muenchen

---

Seite 41 und 43:

Satzung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Par. 4

1. . . . . .

2. Mitglieder werden ausgeschlossen:

a) die ehrenruehrige Handlungen begehen oder von denen nach erfolgter Aufnahme solche bekannt werden,

b) die den Bestrebungen der NSDAP zuwiderhandeln und

c) die durch ihr sittliches Verhalten in der Partei oder in der Allgemeinheit Anstoss erregen und dadurch die Partei schaedigen.

3. Mitglieder koennen ausgeschlossen werden:

a) die innerhalb der Ortsgruppe oder des Gauverbandes wiederholt Anlass zu Streit und Zwist gegeben haben,

b) die trotz Aufforderung mit ihrer Beitragsleistung ohne Entschuldigung drei Monate im Verzug geblieben sind und

c) wegen Interesselosigkeit.

-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des oben angefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 11. Juli 1946

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

Dokument "Korps der Politischen Leiter", Nr.

Auszug aus: " Pfundtner - Neubert " Das neue Deutsche Reichsrecht ", Loseblatt - Vorschriftensammlung mit Erlaeuterungen, Industrieverlag Berlin, 1941, Teil I b 4 Seite 4."

Erlaeuterungen zu den Par. 3,4 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12. 1933, (RGBl. I S. 1016) ".

.....

Zu Par. 3: .....

Zur Erfuellung der erhoehten Pflichten war der Nationalsozialist und der SA-Mann bisher nur der Partei gegenueber verbunden; nunmehr ist er es auch dem Staate gegenueber.

.....

Gegen Pflichtverletzung ihrer Mitglieder konnten Partei und SA bisher nur mit Mitteln des Privatrechtes vorgehen, die sich auf die freiwillige Unterwerfung der Mitglieder unter die Parteidisziplin gruendeten. Die Partei hatte zu diesem Zwecke Untersuchungs - und Schlichtungsausschuesse (Uschla) eingesetzt. Nunmehr ist die Partei und ebenso die SA., kraft Gesetzes zur Traegerin einer besonderen Gerichtsbarkeit ueber ihre Mitglieder geworden, die den Charakter eines Hoheitsrechts traegt.

Zu Par. 4: .....

Im uebrigen wird der Pflichtenkreis des Nationalsozialisten nicht vom Staate, sondern von der Partei bestimmt. Er ergibt sich aus dem Parteiprogramm, dem der Nationalist nachzuleben verpflichtet ist, aus der Satzung und aus den besonderen Anordnungen der Parteivorgesetzten und der Parteileitung.

.....

Zu Par. 5: 1.) Als " sonst uebliche Dienststrafen " kommen z.B. Verwarnung, Verweis, Geldstrafe, Ausschluss aus der Partei oder SA, bei Amtstraegern auch Strafversetzung und Degradation in Frage.

2.) Die Befugnis, auch Haft und Arrest zu verhaengen, musste vom Staat besonders verliehen werden, weil diese Massnahmen andernfalls unter Umstaenden den Tatbestand einer strafbaren Freiheitsberaubung verwirklichen wuerden.

H2657 - 0013

H2657 - 0014

3.) Die Notwendigkeit, auch Freiheitsstrafen zuzulassen, ergibt sich aus der Schwere und dem Ernst der dem Nationalsozialisten und dem SA-Mann auferlegten Pflichten, deren Erfuellung, wenn sie einmal uebernommen sind, im Interesse des Volkes, des Staates und der Partei unbedingt sichergestellt werden muss.

.....

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des oben-angefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 12.7.1946.

gez. Dr. Servatius

Rechtsanwalt.

Dokument "Korps der Politischen Leiter Nr.8

Auszugsweise
Abschrift

Beglaubigte Abschrift

NSDAP, Kreisgericht Regensburg
Kammer II

Akt.Z. 31/44

U r t e i l.

Der Parteigenosse Anton H a a s, geb. 19.9.1890 in Straubi verh. Justizobersekretaer in Regensburg, Kumpfmuehlerstrasse 40a/0, Mitglied der NSDAP seit 1.5.1935, Mitgl. Nr. 3 654 67 wird aus der NSDAP. a u s g e s c h l o s s e n.

G r u e n d e :

Der Pg. Haas ist beschuldigt, die aktive Mitarbeit in der Partei verweigert zu haben, weil er trotz der wiederholten Aufforderung des k. Ortsgruppenleiters Pg. Poellmann es abgelehnt hat, die Fuehrung der Haushaltskartei fuer die Ortsgruppe zu uebernehmen. Der Beschuldigte machte geltend, dass er dienstlich so stark belastet sei, dass er die Zeit nach Dienstschluss unbedingt zu seiner Erholung brauche und dass ihm der Zustand seiner Nerven nicht gestatte, dann noch irgendwie zu arbeiten. Wenn er in seiner freien Zeit Musik treibe und dabei gelegentlich auch Kindern Musikunterricht erteile, so tue er das aus "Idealismus". Dieses Vorbringen ist fuer den Beschuldigten nicht entlastend.

.....

Dieses Bild aber zeigt den Beschuldigten als einen Mann, der glaubt, mit der Erfuellung seiner dienstlichen Obliegenheiten und der selbstgefaelligen Bewertung derselben auch seinen Pflichten gegenueber der Volksgemeinschaft zu genuegen. Sein

"Idealismu

H2657 – 0015

"Idealismus" gestattet ihm zwar, in seiner freien Zeit seinen Liebhabereien zu froenen, aber dieser "Idealismus" erstreckt sich nicht auf die Partei, ihr Werden und Wesen, ihre Belange und die eisernen Notwendigkeiten der heutigen Zeit.
Es ist daher lediglich folgerichtig, wenn auch die Partei kein Interesse an der Zugehoerigkeit des Beschuldigten zu ihr hat. Entsprechend dem Antrag des Anklagevertreters erkannte das Gericht auf Ausschluss.

Regensburg, 6. Oktober 1944

Beisitzer: Der Vorsitzende: Schoeffe:
(Siegel)
Schuster Ederer Maier

Beschwerdebelehrung:

Gegen dieses Urteil ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung ab, Beschwerde zum Gaugericht in Bayreuth zulaessig. Die Beschwerde ist mit gleichzeitiger Begruendung beim Kreisgericht in Regensburg einzulegen. Wird Beschwerde nicht eingelegt, so ist das Urteil rechtskraeftig.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Regensburg, den 1.Dezemberb1945
Not.Geb. Reg. Nr. 918 /45.
Par. 49 K.O. RM 2,00
Ums. Steuer RM 0,04
RM 2,04

Stempel gez. Dr. Luther
Notar

handschriftlich
Dr. Luther, Notar.

H2657 - 0016

H2657 - 0017

Beglaubigte Abschrift.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gaugericht Bayreuth
I / 898 / 44 Mue.

U r t e i l.

In Sachen

des Parteigenossen Anton H a a s , Justizobersekretaer in Regensburg, Kumpfmuehlerstr. 40a, Mitgl.Nr. 3 654 672,

hat die I. Kammer des Gaugerichts Bayreuth der NSDAP, auf die am 7. November 1944 eingegangene Beschwerde des Angeschuldigten gegen das Urteil des Kreisgerichts Regensburg, II. Kammer, vom 6. Oktober 1944, zugestellt am 30.Oktober 1944, in der Sitzung vom 12. Maerz 1945, an der teilgenommen haben:

Pg. Will als Vorsitzender,
Pg. Hofmann als Beisitzer,
Pg. Braun als Beisitzer,

fuer Recht erkannt.:

I. Das Urteil des Kreisgerichts Regensburg vom 6. Oktober 1944 wird aufgehoben.

II. Der Pg. Anton Haas wird aus der NSDAP e n t l a s s e n.

G r u e n d e :

Der 54 jaehrige, verheiratete Angeschuldigte ist Justizobersekretaer in Regensburg. Seit 1.5.1935 ist er Mitglied der NSDAP. Dem Angeschuldigten liegt zur Last, die aktive Mitarbeit in der Partei verweigert zu haben.

Das Kreisgericht Regensburg hat mit Urteil vom 6. Oktober 1944 auf Ausschluss des Angeschuldigten aus der NSDAP erkannt. Die dagegen eingereichte zulaessige Beschwerde des Angeschuldigten ist teilweise begruendet.

H2657 - 0018

Folgender Sachverhalt ist erwiesen:

Im Oktober 1943 forderte der Ortsgruppenleiter den Angeschuldigten, der schon vorher vergeblich um Mitarbeit im RLB. ersucht worden war, wiederholt auf, den Posten eines Blockleiters der NSDAP zu uebernehmen. Der Angeschuldigte lehnte die Uebernahme dieses Amtes unter Hinweis auf seine starke berufliche Belastung und seinen schlechten Gesundheitszustand ab. Eine hiezu vom Ortsgruppenleiter eingeholte Aeusserung des Landgerichtspraesidenten bestaetigte die starke dienstliche Inanspruchnahme des Angeschuldigten. Der Ortsgruppenleiter verzichtete daraufhin einstweilen auf seine Mitarbeit. Verschiedene Einberufungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Wehrmacht zwangen im August 1944 den Ortsgruppenleiter erneut, auf den Angeschuldigten zurueckzugreifen. Der Angeschuldigte sollte die Bearbeitung der Haushaltskartei der Ortsgruppe uebernehmen. Der Angeschuldigte weigerte sich wiederum und berief sich auf seine staendige Arbeitsueberlastung und seinen geschwaechten Gesundheitszustand. Trotz wiederholter Hinweise des Ortsgruppenleiters und des Kreispersonalamtsleiters auf die besonderen Kriegseinsatzpflichten als Parteigenosse verhielt er sich auch in der Folgezeit ablehnend.

Auf Grund eines vorgelegten amtsaerztlichen Zeugnisses ist der Angeschuldigte, bei dem eine Schilddruesenvergroesserung und eine Verbreiterung des Herzens nach links festgestellt wurde, noch als arbeitsfaehig anzusehen. Nachdem jedoch der Angeschuldigte nach einer Auskunft des Landgerichtspraesidenten dienstlich bereits ausserordentlich stark, teilweise auch durch auswaertige Dienstgeschaefte, in Anspruch genommen ist, erscheint das Vorbringen des Angeschuldigten glaubhaft, dass er bei seinem krankhaften Gesundheitszustand zur Mitarbeit in der Bewegung nicht in der Lage sei. Das Gericht ist der Ueberzeugung, dass er nicht boeswillig die Mitarbeit in der Bewegung verweigert.

Der Angeschuldigte kann deshalb auch nicht bestraft werden. Damit ist zu pruefen, welche sonstigen Folgerungen die Partei aus dem Verhalten des Angeschuldigten ziehen muss. Nach der Anordnung 15/44 des Leiters der Parteikanzlei besteht fuer jeden Parteigenossen die Kriegseinsatzpflicht. Die erbarmungslose Haerte dieses Kampfes verlangt gerade von den Parteigenossen den bedingungslosen Einsatz ihrer Person. Wer dazu ausser Stande ist und die durch die Zugehoerigkeit zur NSDAP begruendeten groesseren und besonderen Pflichten nicht erfuellen kann, ist fuer die Partei nur eine Belastung. Der Angeschuldigte, der zudem noch junges Mitglied der Bewegung ist und keinerlei Verdienste um sie aufzuweisen hat, muss deshalb aus der NSDAP entfernt werden. Nachdem ein Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte, ist er zu entlassen. Die Entlassung, die im Interesse der Partei liegt, ist keine Strafe.

Demgemaess war zu erkennen wie geschehen.

Beisitzer: Der Vorsitzende: Beisitzer:

gez.Hofmann gez.Will gez.Braun.

Gegen dieses Urteil steht dem Angeschuldigten das Recht der Beschwerde zum Obersten Parteigericht der NSDAP in Muenchen zu. Die Beschwerde waere innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, beim Gaugericht Bayreuth einzureichen und innerhalb der gleichen Frist zu begruenden.

Ausgefertigt:

Bayreuth, den 12. Maerz 1945 Siegel

i.A. gez. Muench
Leiter der Geschaeftsstelle.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Regensburg, den1. Dezember 1945

H2657 - 0019

P.L.Nr. 8

gez. Dr. Luther
Notar

Not.Geb.Reg.Nr. 918 e/45
Par. 49 K.O RM 2.00
Ums.Steuer RM 0.04 Sa.RM 2.04

Ich bestaetige hiermit, dass Vorstehendes eine auszugsweise, wortgetreue Abschrift einer beglaubigten Abschrift des Urteils betreffend Anton H a a s darstellt.

Nuernberg, den 15.7.46

gez.: Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0020

H2657 - 0021

Dokument "Korps der Politischen Leiter", Nr. 64

A b s c h r i f t .

Auszug aus:

D i e A m t s t r a e g e r d e r P a r t e i .

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultaet der Albert Ludwigs-Universitaet zu Freiburg/Br., verlegt von Friedrich Wilhelm Lampe - 1940 - Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Wuerzburg.

Seite 89:

. . . . . .

Zu den Pflichten der Mitglieder gehoert aber die Bereitschaft zu kaempfen und mitzuarbeiten, nicht nur Beitrag zu bezahlen oder gelegentlich eine Mitgliederversammlung zu besuchen. Die Bereitschaft aber zur Mitarbeit und zum Kampf schliesst selbstverstaendlich die Bereitwilligkeit in sich, gegebenenfalls auch ein Amt in der und fuer die Bewegung zu verwalten.

. . . . . .

Die Verweigerung der Uebernahme eines Parteiamtes stellt daher grundsaetzlich eine Disziplinlosigkeit dar **), es sei denn, die Weigerung sei berechtigt. Das kann z.B. dann vorliegen, wenn das betreffende Mitglied durch seinen Beruf zu sehr in Anspruch genommen ist oder die Art des Berufes - das Mitglied ist z.B. Reisender und dadurch dauernd unterwegs - im Einzelfall die Uebernahme eines Parteiamtes nicht erlaubt.

. . . . . .

**) Das ist auch einer Entscheidung des Obersten Parteigerichts zu entnehmen, das in dem betreffenden Fall einen Blockleiter zu verurteilen hatte, der seinen Dienst als solchen vernachlaessigt und sich zur Entschuldigung darauf berufen hatte, dass er seiner ganzen Veranlagung nach zur Verwendung als politischer Leiter ungeeignet sei und seinen Dienst nur deshalb unvollkommen versehen habe, um dadurch eine Abberufung von seinem Posten zu erreichen. Das Oberste Parteigericht sagt dazu u.a.:"Nur durch Opfer an Leben, Gesundheit, Zeit und Geld ihrer Mitglieder ist die nationalsozialistische Bewegung gross geworden. Im Verhaeltnis zu den von einem grossen Teil der Mitglieder in der Kampfzeit gebrachten Opfer ist das, was die Partei heute von dem Angeschuldigten als Blockleiter fordert, nur ein ganz geringer Einsatz. Wenn der Angeschuldigte glaubt, selbst dieses kleine Opfer - einerlei aus welchen Gruenden - nicht bringen zu koennen, so kann er nicht laenger Mitglied der Bewegung, die eine Gemeinschaft von Kaempfern sein soll, sein." Er war daher wegen Verstosses gegen Par. 4 Abs. 2 b der Satzung aus der Partei auszuschliessen. Der Parteirichter, 2. Jahrg. 1936/37, S. 25/26.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 14.6.1946.

gez.: Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 112

Auszug aus:

"Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers".

Zusammenstellung aller bis zum 31. Maerz 1937 erlassenen und noch gueltigen Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers.

Zentralverlag der N SDAP., Franz Eher Nachf., Muenchen.

Seite 48: V e r f u e g u n g.

. . . . . .

Der Ausschluss aus der Partei ist die hoechste Strafe, die die Partei konnt. - Sie bedeutet fuer den Betroffenen, wie der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts, Reichsleiter Buch, wiederholt betont hat, heute unter Umstaenden Verlust der Existenz und Verlust jedes persoenlichen Ansehens.

. . . . . .

Muenchen, den 18. April 1934.

gez.: Rudolf Hess.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 19.6.46.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0022

66
117

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.

Auszug aus:

"Deutsches Beamtengesetz (DBG)".

vom 26. Januar 1937
(RGBl.I S.39, be .S.186. Abgeaendert durch G.v.25.3.1939, RGBl.I S.577, G.v.20.12.1940, RGBl.I S.1645, G.v.21.10.1941 RGBl.I S.646 u. durch Art.2 Par.2 d.G.v.9.3.1942, RGBl.I S.107/113.

Par.32. (1) Die Ernennung ist nichtig, wenn der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung nach Par.26 Abs.1 Nr. 1 nicht ernannt werden konnte, entmuendigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfaehig war, oeffentliche Aemter zu bekleiden.

(2) Die Ernennung ist fuer nichtig zu erklaeren, wenn

. . . . . .

3. nicht bekannt war, dass der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestossen war.

. . . . . .

Ich bestaetige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 11.7.46.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0023

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.

Auszug aus:

"Anhang zu Verfuegung Nr. 16, vom 26. Januar 1942".

Nr. 21.

Direktorial-Verfuegung.

vom 10. Februar 1942.

Gegenstand: Politische Mitarbeit.

Sachbehandlung: Dez.VI/PA

Verteiler: 1

Den nachstehenden Erlass der Bayerischen Landesregierung vom 23. Dezember 1941 gebe ich allen Gefolgschaftsmitgliedern der Stadt der Reichsparteitage Nuernberg einschliesslich aller staedt. Lehrkraefte zur Beachtung bekannt.

Im uebrigen bemerke ich noch folgendes:

Ich halte es fuer selbstverstaendlich, dass sich insbesondere alle jene Gefolgschaftsmitglieder ausnahmslos zu aktiver politischer Mitarbeit im Sinne des Erlasses zur Verfuegung stellen, welche, obwohl wehrpflichtig, bis jetzt aus dienstlichen Gruenden von der Erfuellung ihrer Wehrpflicht zurueckgestellt sind. Von ihnen muss ich in erster Linie verlangen, dass sie zum Ausgleiche dafuer, dass ihnen eine gegenueber der Fronteinsatzleistung ungleich leichtere Dienstleistung in der Heimat ermoeglicht ist, sich umso eifriger an der Mitarbeit in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbaenden beteiligen.

Stadt der Reichsparteitage Nuernberg, 10. Februar 1942

Der Oberbuergermeister

L i e b e l

Nr. I 22642[I].

Die Bayerische Landesregierung.

An

x.x.

die Staatsministerien

fuer Unterricht und Kultus

x.x.

Muenchen, 12. Dezember 1941.

Nr. I 64954

Abdruck

an

die dem Ministerium nachgeordneten Behoerden und Stellen

zur weiteren Veranlassung.

Muenchen, 23. Dezember 1941

Bayer. Staatsministerium fuer Unterricht und Kultus.

I.S.

H2657 - 0024

67

Betreff: Politische Mitarbeit.

. . . . . .

Der Beamte kann aber nur dann ein richtiges Verhaeltnis zum nationalsozialistischen Staat finden, wenn er der Partei, einer ihrer Gliederungen und dem fuer ihn in Frage kommenden Verband angehoert. Dass er ausserdem der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt anzugehoeren hat, ist eine Selbstverstaendlichkeit.

Die Mitgliedschaft allein genuegt aber nicht. Der Beamte muss auch aktiv in der Bewegung mitarbeiten; denn nur so bietet er, wie in Par. 8 der Reichsgrundsaetze ueber Einstellung, Anstellung und Befoerderung der Reichs und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBL. I S. 893) neben der restlosen Erfuellung der allgemeinen Beamtenpflichten als Voraussetzung fuer eine Befoerderung verlangt ist, die Gewaehr dafuer, dass er jederzeit rueckhaltlos fuer den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt.

Diese Pflicht zur aktiven politischen Mitarbeit besteht in erhoehtem Masse waehrend des Krieges. Wie draussen im Feld, so muss auch an der Heimatfront jeder Einzelne seine gesamten Kraefte und Faehigkeiten zur Verfuegung stellen, um den schweren Lebenskampf unseres Volkes zum siegreichen Ende zu fuehren.

Was fuer die Beamten gilt, gilt entsprechend fuer die Angestellten und Arbeiter des oeffentlichen Dienstes.

. . . . . .

Dieser Erlass ist allen Behoerdenangehoerigen bekanntzugeben.

gez.: Ludwig S i e b e r t. gez. Adolf W a g n e r.

Ich bestaetige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 10.7.46.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

WiMi

H2657 - 0025

68

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 134

A b s c h r i f t.

Der Regierungspraesident

- A. -

Hannover, den 27. Juni 1946

An Herrn Rechtsanwalt Dr. Servatius
in N u e r n b e r g.

Augs-burgerstr. 34 I.

Auf Ihr Schreiben vom 3. Mai 1946.

Als Anlage uebersende ich Abschrift einer Anweisung an die Anwaerter des gehobenen mittleren Dienstes bei meiner Behoerde vom 1. Septr. 1938, dass sie sich politisch zu betaetigen haetten. Das Original dieser Anweisung war nicht mehr aufzufinden. Weitere Anordnungen dieser Art sind nicht ergangen.

In Vertretung

gez.: Unterschrift.

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 10.7.46.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0026

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 68/734

A b s c h r i f t.

Abschrift.

Taetigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern in der NSDAP., ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbaenden, in dem NSFK usw. - Rd.Erl.d.RMdI. von 22.8.1938 - II SB 3987/38 - 6402 . -

1. Zur Vervollstaendigung ihrer Personalakten haben die Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit dies nicht bereits geschehen ist, ihrer vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen, ob sie der NSDAP ihren Gliederungen, den der NSDAP. angeschlossenen Verbaenden und dem Nationalsoz. Fliegerkorps angehoeren, welche Aemter sie dort bekleiden und seit wann sie diese Aemter wahrnehmen.
2. Ebenso haben Beamte, Angestellte und Arbeiter, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Deutschen Roten Kreuzes, des NS-Deutschen Reichskriegerbundes (Kyffhaeuser), des Reichsbundes der Kinderreichen, des Reichskolonialbundes, des Reichsluftschutzbundes, der Technischen Nothilfe, des Altherrenbundes der Deutschen Studenten (NS-Studentenkampfhilfe) und des Deutschen Reichsbundes fuer Leibesuebungen sind, ihre Zugehoerigkeit zu solchen Organisationen, ihre Stellung in ihnen und den Zeitpunkt ihres Beitritts zu den Personalakten mitzuteilen.
3. Eintretende Aenderungen sind in jedem Falle zu melden.
4. Der Rd.Erl. vom 5.1. 1938 - II SB 6402/6600 (RMBliV.S.33) wird aufgehoben.
5. Die Inkraftsetzung dieser Anordnung fuer Oesterreich bleibt vorbehalten.

An die nachgeordneten Behoerden pp. - RMBliV.S.1358 -

Der Regierungspraesident Hannover, den 1. Septr. 1938

- A. 12.5. -

Abschrift uebersende ich zur Kenntnisnahme. Der Herr Preussische Finanzminister hat ausserdem in letzter Zeit wiederholt die Erwartung ausgesprochen, dass sich die Anwaerter aktiv in der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen betaetigen.

Ich ersuche mir daher bis spaetestens 1. Oktober d.J. zu berich-

H2657 - 0027

ten, welcher der vorstehend aufgefuehrten Organisationen Sie angehoeren, und in welcher Form und seit wann Sie sich aktiv betaetigen.

Falls Sie sich nicht aktiv betaetigen sollten, ersuche ich um eingehenden Bericht, warum dieses nicht geschieht.

In Vertretung

gez.: Daniel

Beglaubigt:
gez. Auc

Reg.Kzl.Angest.

An

Die Anwaerter fuer den
gehobenen mittleren Dienst
in der allgemeinen Verwaltung.

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 10.7.46.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0028

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.

Auszug aus:

"Amtlicher Schulanzeiger".

fuer

Oberfranken und Mittelfranken
(Ausgabe Ansbach) - 5. Jahrgang Nr. 5 -
16. April 1937
Verlag: Verwaltung des Amtlichen Schulanzeigers in Ansbach

Seite 65:

Bek.d.Staatsmin.f.Unt.u. Kult.v.20.2.37 Nr. VIII 9305 ueber die ausserschulischen Aufgaben der Lehrer(innen) und Erzieher(innen).

. . . . . .

Es darf im Dritten Reich keinen Volksgenossen, insbesondere keinen Staats- oder Gemeindebeamten und erst recht keinen Erzieher mehr geben, der sich nicht an irgendeiner Gemeinschaftsarbeit, in irgendeiner Organisation der Gemeinschaft in Partei oder Staat beteiligt.

. . . . . .

Am 15. Mai d. J. melden mir die Schulleiter - fuer die Volksschulen die Bezirks- und Stadtschulbehoerden - auf dem Dienstweg in Sammeluebersichten den Erfolg dieses Aufrufs. Lehrkraefte, die unangenehm auffallen, sind namentlich zu benennen.

. . . . . .

Adolf Wagner.

Ich bestaetige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 10.7.46.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657-0029

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.

A b s c h r i f t.

Abschrift!

Der Oberfinanzpraesident Nuernberg Nuernberg-N, 16. Januar 1942

P 1400 - 182/12

Betrifft: Befaehigungsberichte.

Anlage: x.x.x.

Der Herr RdF hat durch Erl.vom 28. September 1941 P 1400-51/41 VI (RFBl S 257) neue Vorschriften ueber Befaehigungsberichte erlassen. Alle fruecheren Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand betreffen, sind aufgehoben.

Ich bemerke zu den neuen Vorschriften folgendes:

Zu Nr. 1 mit 8 x.x.x.

Zu Nr. 9, Eignung (Abschnitt VI):

Das Lebensalter und Dienstalter ist fuer die Befoerderungseignung ohne Bedeutung. Es kann deshalb auch Beamten in jungen Jahren die Eignung fuer eine Befoerderungsstelle zuerkannt werden.

Zu Absatz 7:

Die Eignung zum Behoerdenleiter setzt voraus, dass der Beamte Parteigenosse ist und in irgendeiner Form in der nationalsozialistischen Bewegung aktiv mitarbeitet.

x.x.x.

gez.: Z e r a h n

(S.)

beglaubigt:

gez. B o s c h e r

Obersteuersekretaer.

Auszug!

Der Oberfinanzpraesident
Nuernberg

Nuernberg, den 13. Mai 1944
Krelingstrasse 50

P 1400 - 226/P 1

Betrifft: Befaehigungsberichte

H2657 - 0030

38 - 94 - 70

x.x.x.

Zu Nr. 9. Eignung (Abschnitt VI):

x.x.x.

Die Eignung zum Behoerdenleiter setzt voraus, dass der Beamte Parteigenosse ist und in irgendeiner Form in der nationalsozialistischen Bewegung aktiv mitarbeitet (Gliederung der Partei, angeschlossener Verband).

x.x.x.

gez. S o b e.

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 10.7.46.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0031

71
146

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.

Auszug aus:

"Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers".

Zusammenstellung aller bis zum 31. Maerz 1937 erlassenen und noch guoltigen Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers.

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., Muenchen.

Seite 273/275:

R u n d s c h r e i b e n Nr. 49/36.

Betrifft: Austritt und Ausschluss von Beamten aus der NSDAP.

. . . . . .

Die Meldungen ueber den Austritt und Ausschluss von Beamten sind um so notwendiger, als ich inzwischen mit dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern eine abschliessende Vereinbarung getriffen habe, die zum Runderlass des Reichs- und Proussischen Ministers des Innern vom 27.2.1936 - II SB. 6190/1363 gefuehrt hat. Der Erlass hat folgenden Wort-Laut:

"Der Stellvertreter des Fuehrers wird den Austritt eines Beamten aus der NSDAP. der obersten Dienstbehoerde des Beamten mitteilen. Es ist dann in jeden Falle eine eingehende Pruefung vorzunehmen, aus welchen Gruenden der Beamte aus der Partei ausgetreten ist. Hat er dies getan, weil er das Programm oder die politische Haltung der Partei ablehnt, so wird er nicht Beamter bleiben koennen. Aber auch wenn diese Voraussetzung nicht erfuellt ist, kann der Austritt eines Beamten aus der Partei bei den engen Beziehungen zwischen Partei und Staat darauf schliessen lassen, dass dem Beamten die innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staate oder dass ihm jedenfalls der erforderliche Opfersinn fehlt. Er muss dann mindestens damit rechnen, dass er bei bevorzugten Befoerderungen ausgeschlossen und bei normalen Befoerderungen zurueckgestellt wird.

H2657 - 0032

Werden Beamte aus der Partei ausgeschlossen, so ist mir gleichzeitig mit der Meldung das Ausschluss-Urteil in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Fuehrers.

gez.: M. Bormann

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obengefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 19.6.46.

gez.: Dr. Servatius.
Rechtsanwalt.

H2657 - 0033

-97-

"Dokument Moerg der Politischen Leiter"
Nr. ~~143~~ 72

Abschrift.

Organisationsbuch der NSDAP 1943.

Herausgeber:

Der Organisationsleiter der NSDAP.

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., Muenchen.

Seite 94.

Fachliche Ausrichtung:

Zur Bearbeitung der einzelnen Taetigkeitsgebiete stehen dem Hoheitstraeger Leiter der Aemter usw. zur Verfuegung.

Diese Leiter der Aemter usw. unterstehen disziplinaer dem zustaendigen Hoheitstraeger. In fachlicher Beziehung (betr. ihr zustaendiges Fach- bezw. Sachgebiet, z. B. Wirtschaft, Volkswohlfahrt usw.) werden die Leiter der Aemter von dem Leiter des entsprechenden Fachamtes des uebergeordneten Hoheitsgebietes in Entlastung des Hoheitstraegers ausgerichtet.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenerwaehnten Orginals ist.

Gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt

Gen.

H2657 -0034

Dokument " Korps der Politischen Leiter " Nr. 73

Abschrift aus: " Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP, 1933 - 1935 ".

Seite 102:

PARTEI UND OBERSTER SA: FUEHRER.

Der Stellvertreter.

4/33

V e r f u e g u n g.

Um Missverstaendnissen vorzubeugen, stelle ich ausdruecklich fest: Die seitens des Fuehrers an den Unterzeichneten fuer die Leitung der Partei erteilten Vollmachten lassen die bereits frueher an den Reichsschatzmeister Schwarz gegebenen Vollmachten unberuehrt.

Reichsschatzmeister Schwarz ist nach wie vor alleiniger Bevollmaechtigter des Fuehrers in allen den Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterverein betreffenden Vermoegensangelegenheiten und in Angelegenheiten der inneren Verwaltung der Zentrale.

M u e n c h e n, den 2. Juni 1933,

Rudolf H e s s.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 1o.7.1946. gez. Dr. Servatius

Rechtsanwalt.

H2657 - 0035

74

Dokument " Korps der politischen Leiter " Nr. 44

A b s c h r i f t .

Auszug aus:

" Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935."

Folge 71, 2. Jahrgang.

Seite 16o.

REICHSSCHATZMEISTER.

9/34.

Auf Grund des Par. 4 der 1. Durchfuehrungsverordnung vom 23. Maerz 1934 zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. 1. Seite 1o16) erlasse ich folgende

2. Ausfuehrungsbestimmung:

Par. 1.

Die Gauschatzmeister und Kassenwarte der NSDAP sind vorbehaltlich der in den Paragraphen 2 und 3 festgelegten Ausnahmen innerhalb ihres oertlichen Zustaendigkeitsbereiches die Bevollmaechtigten des Reichsschatzmeisters fuer die ueblichen sich aus der Amtstaetigkeit ergebenden Rechtsgeschaefte vermoegensrechtlicher Natur.

Par. 2.

Folgende Rechtsgeschaefte der Gauschatzmeister und der Kassenwarte der Gliederungen der Partei sind fuer die NSDAP nur mit ausdrueckliche schriftlicher Genehmigung des Reichsschatzmeisters fuer den Einzelfall rechtswirksam:

a.) der Erwerb und die Veraeusserung von Grundstuecken und Rechten an Grundstuecken,

b.) Vertraege von laengerer als zweijaehriger Dauer,

c.) Rechtsgeschaefte, die einen hoeheren Wert als RM 5.ooo.- zum Gegenstand haben.

H2657 - 0036

74

Dokument " Korps der politischen Leiter " Nr. 146

Par. 3.

Die Kreis - und Ortsgruppenkassenwarte der Partei benoetigen zur Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschaeftes die ausdrueckliche schriftliche Genehmigung ihres Gauschatzmeisters fuer den Einzelfall, wenn es sich handelt um:

a.) Vertraege von laengerer als einjaehriger Dauer,

b.) Rechtsgeschaefte, die einen hoeheren Wert als RM. 1.000.-- zum Gegenstand haben.

Par. 4.

Fuer Rechtsgeschaefte, die entgegen den Bestimmungen der Par. 1 bis 3 abgeschlossen werden, haftet die NSDAP nicht.

Par. 5.

Die Gauschatzmeister und die Kassenwarte der Gliederungen der NSDAP sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsaetzlicher und allgemeiner Bedeutung ueber den Reichsschatzmeister die Stellungnahme der Rechtsabteilung - Reichsleitung zu erholen. Insbesondere ist jeder Rechtsstreit der Rechtsabteilung - Reichsleitung mitzuteilen. Bei allen uebrigen Rechtsfragen zum Beispiel bei Abschluss v Vertraegen , ist die zustaendige Gaurechtsstelle in Anspruch zu nehmen.

M u e n c h e n, den 12. Mai 1934. S c h w a r z.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 2o.6.46. gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0037

-53-101-

H2657 - 0038

75

Dokument " Korps der Politischen Leiter " Nr. 147

Auszug aus: " Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935."

Seite 151:

R e i c h s s c h a t z m e i s t e r.

6/34

Ausfuehrungsbestimmung.

1. Ausfuehrungsbestimmung zur 1. Durchfuehrungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933. (RGBl. I Seite 1016.)

Auf Grund des Par. 4 der 1. Durchfuehrungsverordnung vom 23. Maerz 1934 zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, Reichsgesetzblatt I., Seite 1016, erlasse ich folgende 1. Ausfuehrungsbestimmung:

.....

Par. 4.

1. Gemaess dem vom Fuehrer bestimmten Grundsatze der restlosen Einheitlichkeit der Finanzgebarung der NSDAP, und zur Sicherung desselben, werden mit sofortiger Wirkung die Gauschatzmeister und Gaurevisoren dem Reichsschatzmeister unmittelbar unterstellt. Die Gauschatzmeister werden mit sofortiger Wirkung dem Stabe des Reichsschatzmeisters eingegliedert unter gleichzeitiger Entlassung aus dem Stabe der Gauleitung.

2. Die Gauschatzmeister und Gaurevisoren sind mit sofortiger Wirkung nur noch an meine Weisung gebunden. Die Ernennung und Absetzung erfolgt kuenftig durch mich, ich behalte mir jeweils Einvernehmen mit dem zustaendigen Gauleiter vor.

Par. 5.

H2657 - 0039

75

Par.5. -2-

1. Entsprechend den Bestimmungen des Par.4 werden mit sofortiger Wirkung die saemtlichen anderen Kassenwarte der Partei im Gaubereich dem Gauschatzmeister unterstellt.

2. Die Kassenwarte der Partei sind nur an die Weisung des Gauschatzmeisters gebunden und nur mir und dem zustaendigen Gauschatzmeister verantwortlich.

3. Die Ernennung und Absetzung der Kassenwarte der Partei erfolgt durch den zustaendigen Gauschatzmeister.

.....

M u e n c h e n, den 24. Maerz 1934.

Reichsschatzmeister:

S c h w a r z.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 1o.7.1946. gez. Dr. Servatius

Rechtsanwalt.

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.

Auszug aus:

"Verfuegungen - Anordnungen - Bekanntgaben".

I. Band.

Herausgegeben von der Partei-Kanzlei.
Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf.GmbH,Muenchen.

Seite 524/525.

Verfuegung 17/42 vom 18.10.1942 (RVBl.)

Zustaendigkeit des Reichsschatzmeisters zur Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden des Parteivermoegens.

"Ich verfuege:

Als mein Generalbevollmaechtigter in allen vermoegensrechtlichen Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen ist der Reichsschatzmeister allein zustaendig fuer die Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden des Parteivermoegens.

Die Verfuegung gilt sinngemaess auch fuer die angeschlossenen Verbaende der NSDAP. und das WHW., sobald die Eingliederung ihrer Revisionsabteilungen in das Reichsrevisions- und Reichsrechnungsamt des Reichsschatzmeisters erfolgt ist.

Fuehrerhauptquartier, den 18. Oktober 1942.

gez.: Adolf Hitler.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 24.6.46.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 – 0040

Dokument "Korps der Politischen Leiter", Nr. 177

Abschrift aus:

Organisationsbuch der NSDAP. 1940

Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachfolger, Muenchen

Seite 14:

. . . . . .

Saemtliche Politische Leiter, ganz gleich, in welchen Parteidienststellen sie taetig sind, ob in der Politischen Fuehrung, der Verwaltung, den Parteigerichten, in den angeschlossenen Verbaenden oder in Betrieben, tragen eine einheitliche Uniform ohne jede Sonderabzeichen.

. . .

. . . . . .

-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstelt.

N u e r n b e r g , den 10. Juli 1946

gez.: Dr. Servatius

Rechtsanwalt.

H2657 - 0041

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 154

Auszug aus:

"Das Recht der NSDAP", Vorschriften-Sammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister herausgegeben von Dr. C. Haidn - Dr. L.Fischer, mit einem Vorwort von Reichsminister Dr. Frank, Reichsleiter der NSDAP.

Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. Muenchen.

Seite 84:

. . . . . .

Infolgedessen koennen die Gauschatzmeister und Kassenleiter der Partei sowie die Reichskassenverwalter der Gliederungen als S o n - d e r o r g a n e der wirtschaftlichen Verwaltung der NSDAP. angesehen werden. Befugnisse auf dem Gebiete der politischen Fuehrung haben sie nicht [2]; vielmehr ist lediglich neben den personellen Aufbau der politischen Fuehrung vom Fuehrer (hier vertreten durch den "Stellvertreter des Fuehrer") abwaerts bis zum Stuetzpunktleiter auch der personelle Aufbau der wirtschaftlichen Verwaltung vom Fuehrer (hier vertreten durch den Reichsschatzmeister der NSDAP.) abwaerts bis zum Stuetzp.Kassenleiter getreten.

. . . . . .

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 6.7.46.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0042

H2657 - 0043

-70- -106-

Dokument " Korps der Politischen Leiter" Nr. 79

A b s c h r i f t

aus

Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. 1940

(Dr. Anton L i n g g)

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. Muenchen

Seite 52:

.....

In einer so gewaltigen Gemeinschaft wie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei musste sich aus der politischen Fuehrungsgewalt heraus indes auch eine besondere Gerichtshoheit und eine besondere Finanz - und Verwaltungshoheit herausbilden. Der Fuehrer ist als Herr der Partei selbstverstaendlich auch der Inhaber der Gerichtshoheit und der Finanz - und Verwaltungshoheit der Partei. Zur A u s ü e b u n g der Gerichtshoheit und der Finanz - und Verwaltungshoheit hat der Fuehrer innerhalb der Gemeinschaft besondere Amtstraeger bestellt und diesen besondere Apparate zugeordnet. Dies war notwendig, weil die Amtstraeger mit ihren Beauftragten besondere, von den Aufgaben der politischen Fuehrung geschiedene Zwecke zu erfuellen hatten. Demzufolge hat der Stellvertreter des Fuehrers in einer Bekanntgabe vom 7. November 1934 darauf hingewiesen, dass Reichsschatzmeister S c h w a r z Traeger der Finanz - und Verwaltungshoheit der gesamten NSDAP und Reichsleiter B u c h als Oberster Richter der NSDAP, Traeger der Gerichtshoheit der NSDAP ist.

.....

Ich bestaetige, dass die vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 9.7.1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

-75-107-

Dokument " Korps der politischen Leiter " Nr. 44 / 80

A b s c h r i f t.

Auszug aus:

" Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935."
Folge 7o. 2. Jahrgang.

Seite 158.

OBERSTES PARTEIGERICHT.

I. Kammer.

1o/34

A n o r d n u n g.

.....

2. Betrifft: E i n g r i f f e in P a r t e i g e r i c h t s v e r f a h r e n.

Ich weise erneut darauf hin, dass alle bei den Parteigerichten arbeitenden Parteigenossen innerhalb dieses Dienstbetriebes nur an Weisungen und Anordnungen uebergeordneter Gerichte gebunden sind. Versuche von anderen Parteigenossen, sich in schwebende Verfahren einzumischen, sind zurueckzuweisen. Angehoerige der Parteigerichtsbarkeit, die Weisungen von ausserhalb der Parteigerichtsbarkeit stehenden Parteigenossen ablehnen und dieserhalb bedroht werden, haben unmittelbar an das Oberste Parteigericht zu berichten unter gleichzeitiger Meldung an das unmittelbar uebergeordnete Parteigericht.

.....

M u e n c h e n, den 25. April 1934. B u c h.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 2o.6.46. gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0044

H2657 – 0045

-76-108-

Dokument " Korps der politischen Leiter " Nr. KL 81

A b s c h r i f t

Auszug aus:

" Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935.
Folge 71., 2. Jahrgang.

Seite 162.

OBERSTES PARTEIGERICHT.

14/34

A n o r d n u n g.

1. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, dass die Parteigerichte keine Gliederung der PO. darstellen, sondern selbststaendig neben dieser stehen.

.....

4. An das Oberste Parteigericht gelangen Klagen, die besagen, dass Arbeiter und Angestellte in Betrieben von Vorgesetzten haeufig mit Schimpfnamen und Bezeichnungen aus dem Tierreich belegt und so in ihrer Ehre gekraenkt werden. Eine derartige Haltung, Untergebenen gegenueber mag wohl in vergangenen Zeiten ueblich gewesen sein, mit nationalsozialistischem Geist hat sie nicht zu tun.

Dank der ueberwaltigenden Arbeit des Fuehrers ist es gelungen, die Klassengegensaetze im deutschen Volk zu ueberwinden. Am 1. Mai feiert das deutsche Volk gemeinsam den 1. Mai. Der preussische Ministerpraesident marschiert in der Kolonne der Arbeiter. Da ist es nicht mehr am Platze, dass Uebergeordnete Unterstellte, dass wirtschaftlich Hoehergestellte wirtschaftlich Abhaengige in entehrender Weise anreden.

.....

M u e n c h e n, den 14. Mai 1934. B u c h.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 2o.6.46. gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0046

Dokument " Korps der politischen Leiter " Nr. 15

A b s c h r f t.

82

Auszug aus:

"Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935."

Folge 72., 2. Jahrgang.

Seite 167.

OBERSTES PARTEIGERICHT

16/34

B e k a n n t g a b e.

.....

Infolgedessen ist es selbstverstaendlich, dass die Parteirichter n u r in Verfahrensangelegenheiten nicht die Untergebenen des politischen Leiters sind. Ebenso wie der Vorsitzende des Obersten Parteigerichtes der Untergebene des Fuehrers bleibt, auch wenn er in seinem richterlichen Amt unabhaengig von ihm Recht sprechen muss, so ist natuerlich auch der nachgeordnete Parteirichter Untergebener des politischen Leiters, insofern er ihn zu Parteiveranstaltungen oder Kundgebungen laden kann.

.....

Es gehoeren also nach wie vor die Richter des Obersten Parteigerichts zur Reichsleitung, die des Gaues zur Gauleitung, die des Kreises zur Kreisleitung und die des Ortsgerichts zur Ortsgruppenleitung.

.....

Dagegen hat kein politischer Leiter oder sonst irgendein Parteigenosse das Recht, einem Parteirichter, Vorschriften darueber zu erteilen, wie er in seiner Rechtsfindung zu verfahren habe. Infolgedessen ist der Parteirichter auf seinem ureigensten Arbeitsgebiet " keines politischen Leiters Untergebener ". Hier ist er gehalten nur an die Satzung und die Richtlinien fuer die Parteigerichtsbarkeit. Verhaftet ist er seinem nationalsozialistischen Gewissen und untertan nur dem Fuehrer.

M u e n c h e n, den 3o. Mai 1934.

B u c h.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Ab-

110

Dokument " Korps der politischen Leiter " Nr. 103

82

schrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 2o.6.46.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H2657 - 0047

H-2657.

Political Leaders - Exhibit No. 5

Def. E. 10

H2657 – 0048